



Satzung

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Flugtechnik e.V." mit der Abkürzung "IGF".
2. Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden.

§2

Zweck der Gemeinschaft

1. Die IGF e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Luftsport zu fördern und auszuüben und dabei vor allem für Jugendliche, Studentinnen und Studenten die Möglichkeit zu schaffen, mit geringem finanziellem Aufwand praktische Erfahrungen im Luftsport zu erwerben. Insbesondere soll den Studentinnen und Studenten der Luft- und Raumfahrttechnik an der Technischen Universität Braunschweig neben der weitgehend theoretischen Ausbildung zur Luftfahrttechnikerin und zum Luftfahrttechniker auch eine praxisorientierte Luftfahrtausbildung und Weiterbildung sowie eine intensive Beschäftigung mit Problemen der allgemeinen Luftfahrt geboten werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gemeinsame Anstrengungen, Kontakte zu Unternehmen und Institutionen der Luftfahrt im In- und Ausland zu knüpfen und den Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu eigenen Forschungen und zum Sammeln von Erfahrungen in der praktischen Fliegerei zu bieten. Insbesondere wird eine enge Zusammenarbeit mit der TU Braunschweig über wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und studentische Vereinsmitglieder angestrebt. Hierdurch ergibt sich für die Mitglieder u.a. die Möglichkeit, an Forschungsaufträgen im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt mitzuarbeiten bzw. Praktika, Entwürfe und Diplomarbeiten bei Luftfahrtunternehmen durchzuführen. Weiteres Ziel ist es, für die praktische Aus- und Weiterbildung vereinseigene Flugzeuge zu unterhalten und durch den Arbeitseinsatz der Mitglieder möglichst kostengünstig zu betreiben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung anerkennt und gewillt ist, Zweck und Ziel des Vereins zu fördern. Jede natürliche Person schließt Personen jeden Geschlechts, Nationalität und Herkunft ein.
2. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss und Antrag der Mitgliederversammlung aufgenommen. Für Ehrenmitglieder gilt die Satzung nicht. Der Vorstand wird die Sonderrechte für jedes Ehrenmitglied in einer Novelle regeln.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur verliehen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugestimmt hat.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus der Vereinigung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Quartals dem Vorstand einzureichen ist und zum Ablauf des Quartals wirksam wird.

§5 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die Satzung nicht anerkennt oder in grober Weise gegen diese verstoßen hat,
 - b) das Ansehen des Vereins oder seine Interessen schwer geschädigt hat,
 - c) seine Beiträge oder andere finanzielle Verpflichtungen drei Monate nach vorausgegangener Mahnung nicht bezahlt hat und eine Stundung dieser Zahlung vom Vorstand nicht genehmigt wurde.

Die Entscheidung zu §5, Absatz 1a) bis c) erfolgt in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§6 Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr und einen laufenden Mitgliedsbeitrag, die durch eine Beitragsordnung geregelt werden. Passive studentische Mitglieder zahlen keine laufenden Mitgliedsbeiträge.
2. Mitgliedsbeiträge, Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden, Umlagen und sonstige Entgelte, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen

werden, sind für alle Mitglieder bindend.

3. Alle Entgelte mit Ausnahme von Umlagen sind bargeldlos im Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen. Das Mitglied verpflichtet sich, eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Nichtgeleistete Arbeitsstunden aller Art können nach dreimaliger Mahnung gerichtlich geltend gemacht werden. Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens sind vom zahlungsrückständigen Mitglied zu tragen. Rückständige Geldbeträge sind mit mindestens 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank beginnend ab dem Datum der ersten Fälligkeit zu verzinsen.
5. Gerichtsstand ist in allen Fällen der Ort, an dem Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

der oder dem 1. Vorsitzenden
der oder dem 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer oder Geschäftsführerin)
dem Kassenwart oder der Kassenwartin
dem Schriftführer oder der Schriftführerin

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt.

2. Zu rechtsgültigen Geschäften aller Art, insbesondere der Eingehung von Kredit- und Darlehnsverträgen muss vom vertretungsberechtigten Vorstand der Kassenwart oder die Kassenwartin mit vertreten sein.
3. Keiner kann mehrere Ämter in einer Person vereinigen. Die oder der Vorsitzende ist allein, die übrigen Mitglieder des Vorstands sind jeweils nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der oder die 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der oder die 1. Vorsitzende verhindert ist, der Kassenwart oder die Kassenwartin nur, wenn auch der oder die 2. Vorsitzende verhindert ist.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt, wenn in der Satzung nichts anders bestimmt wird.

§9 Mitgliederversammlungen

1. Jedes Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Diese sollte im ersten Quartal durchgeführt werden. Sie ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Beschlussfähig ist die Versammlung wenn ordentlich eingeladen wurde.
2. Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand einzureichen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer oder der Kassenprüferinnen
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
 - d) Jede Änderung der Satzung
 - e) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen oder der Vorstand eine solche aus wichtigem Grunde für notwendig hält.
5. Jedes in der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Davon ausgenommen sind passive studentische Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Beschlüsse über Änderungen und Festsetzung der Satzung oder der Beitragsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom oder von der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin und vom Schriftführer oder der Schriftführerin oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§10 Kassenprüfer und Kassenprüferinnen

Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen haben vor der Jahreshauptversammlung die Geschäftsführung und die Kasse des Vereins zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

§11 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins an die

Technische Universität
Braunschweig
- Sportreferat des AstA -
Beethovenstraße 16
38106 Braunschweig

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Braunschweig, den 06.09.2022